

KUNDENINFO 2013/03

Steuerspartipps zum Jahresende.

Wenn anfangs Jahr bereits die Steuererklärung ins Haus flattert, ist es meist schon zu spät, um noch steuerplanerische Massnahmen zu treffen sparen. Wer aber noch vor dem Jahresende rechtzeitig reagiert, kann unter Umständen viel Geld einsparen.

Steuern sparen bedingt meist eine mittel- bis langfristige, vorausschauenden Planung. Es geht zum Beispiel darum, während des Jahres steuerfreie Einkünfte zu generieren oder das Terrain für Abzugsmöglichkeiten vorzubereiten. Wie gross die mögliche Steuerreduktion ausfällt, hängt von der jeweiligen individuellen Situation ab.

Einzahlung in die Säule 3a: Beiträge in die Säule 3a sind innerhalb der zulässigen Maximalbeträge voll vom steuerbaren Einkommen abzugsfähig. Für Steuerpflichtige, welche einer beruflichen Vorsorge (2. Säule) angehören, beträgt der Abzug für das Jahr 2013 maximal CHF 6'739.00 festgelegt, für jene Steuerpflichtig, die keiner beruflichen Vorsorge angehören beträgt der Abzug 20% des Erwerbseinkommens, höchstens aber CHF 33'696.00.

Allgemeine Abzüge: Für die meisten Abzüge sind vom Steuergesetz Pauschalabzüge vorgesehen. Wollen Sie davon keinen Gebrauch machen (z.B. Kosten für Weiterbildung und Umschulung, Fremdbetreuung der Kinder, Krankheit und Unfall, Wertschriftenverwaltung etc.), weil die effektiven Kosten höher sind als der Pauschalabzug, so sammeln Sie alle entsprechenden Belege, um je nach Regelung im Steuergesetz die effektiven Kosten geltend machen zu können.

Spenden: Gutes tun und Steuern sparen ist möglich. Wer für gemeinnützige Organisationen Geld gespendet hat, darf die Beträge innerhalb gewisser Grenzen in der Steuererklärung zum Abzug bringen. Welche Organisationen zugelassen sind und wie hoch der Maximalabzug sein darf, ist kantonal verschieden.

Abzug für das Arbeitszimmer: Bei regelmässiger Arbeit zu Hause ist ein Abzug für das Arbeitszimmer zulässig, wenn folgende Bedingungen kumulativ erfüllt sind

- Der Arbeitnehmer muss einen wesentlichen Teil seiner beruflichen Arbeiten zu Hause erledigen, weil der Arbeitgeber das notwendige oder geeignete Arbeitszimmer nicht zur Verfügung stellt oder weil dessen Benützung nicht möglich oder zumutbar ist;
- Der Arbeitnehmer muss über einen besonderen Raum verfügen, welcher ausschliesslich oder doch zumindest vorwiegend diesem Zwecke dient und insoweit nicht zu privaten Zwecken benützt werden kann;
- Die vorhandenen Raumverhältnisse müssen das Ausscheiden eines Zimmers für die berufliche Nutzung zulassen.

Mitglied der *TREUHAND - KAMMER*

Wer diesen Abzug geltend macht, verzichtet im Gegenzug auf die Berufsauslagenpauschale, darf dafür aber alle weiteren Berufsauslagen für Computer, Fachzeitschriften, Telefonate etc. sowie anteilige Nebenkosten für Heizung, Energie und Reinigung des Arbeitszimmers geltend machen.

Einkauf in die Pensionskasse: Wer die Möglichkeit hat, kann freiwillige Beiträge in die Pensionskasse einzahlen, die wie die Beiträge für die Säule 3a voll abzugsfähig sind. Der maximal mögliche Einkaufsbetrag lässt sich bei der Pensionskasse anfragen. Um den optimalen Steuerspareffekt zu erzielen, lohnt es sich allenfalls, den zulässigen Einkaufsbetrag gestaffelt über mehrere Jahre einzuzahlen. Achtung.

Umzug: Mit einem Wechsel in eine steuergünstige Gemeinde lassen sich unter Umständen Tausende von Franken einsparen. Der Umzug von der Stadt Zürich nach Zug kann je nach Situation eine Reduktion der Steuerbelastung von 30 bis 40 Prozent bringen. **Wichtig:** Wer im Laufe eines Jahres in einen anderen Kanton wechselt, wird für das ganze Jahr vom Steueramt des neuen Wohnorts veranlagt.

Schulden: Grundsätzlich können Schulden wie Hypotheken, Privatdarlehen, Kleinkredite und weitere belegbare Ausstände (z.B. Ende Jahr offen stehende Steuern, weil diese z.B. noch nicht definitiv veranlagt sind) vermögensmindern zum Abzug gebracht werden. Ebenfalls können, sämtliche geschuldeten Zinsen (z.B. auch auf Steuernachzahlungen geschuldete Ausgleichszinsen) vom Einkommen abgezogen werden, solange die festgelegte Obergrenze (CHF 50'000 plus Vermögenserträge) nicht überschritten wird.

Vorzeitig Steuern bezahlen: Wer im Voraus seine Steuerbeiträge bezahlt, wird mit einem Vergütungszins (je nach Kanton bis 2% p.a.) belohnt. Diese Zinsen sind meist massiv höher als die von den Banken auf Kontoguthaben bezahlten Zinsen.

Obligationen verkaufen: Grundsätzlich gilt, dass Zinsen vom Wertpapierbesitzer im Zeitpunkt der Fälligkeit zu versteuern sind. Wer Obligationen vor dem Zinstermin verkauft, erhält die im Verkaufspreis eingerechneten, aufgelaufenen Marchzinsen steuerfrei. Aber Achtung: Ein systematische Ausnützung dieser Situation gilt als Steuerumgehung und wird besteuert.

Planung Liegenschaftsunterhalt: Besitzer von Immobilien können in den meisten Kantonen und beim Bund innerhalb gewisser Grenzen jedes Jahr entscheiden, ob sie den Pauschalabzug oder die effektiven Unterhaltskosten geltend machen wollen. Deshalb gilt: Planen Sie den Unterhalt so, dass Sie Jahre mit kleinem Unterhalt (Pauschalabzug) und Jahre mit grösserem Unterhalt (effektive Kosten) bilden. Grössere Renovationen sollten allenfalls nach Möglichkeit über mehrere Steuerjahre gestaffelt erfolgen. **Wichtig:** massgebend für die Steueranrechnung ist in der Regel das Datum der Handwerkerrechnungen.

Hypothekarschuld & Säule 3a: Gemäss Steuergesetz kann die Säule 3a alle fünf Jahre zur Amortisation von Hypotheken einsetzen. Bei den momentan tiefen Zinsen lohnt es sich allenfalls, eine solche Amortisation aufzuschieben, denn aktuell sind die auf den Säule 3a-Konten vergüteten Zinsen einiges höher als die auf 2 bis 5-jährigen Festhypotheken zu bezahlenden Hypothekarzinsen, welche steuermindernd zum Abzug gebracht werden können.

Unternutzungsabzug für Eigenheim: Wenn Sie ein Zimmer in Ihrem Eigenheim nicht mehr nutzen, weil beispielsweise Ihre Kinder bereits ausgezogen sind, kann unter bestimmten Voraussetzungen ein Unternutzungsabzug geltend gemacht werden, wodurch der steuerbare

Eigenmietwert verringert wird (einen solchen Abzug gewährt z.B. der Kanton ZH sowie die DBSt, während nebst anderen die Kantone SG und TG keinen solchen Abzug vorsehen).

Vorsorgebezüge staffeln: Lassen Sie sich je nach Situation einen Teil ihrer Vorsorgeguthaben aus der 2. und 3. Säule schon vor der Pensionierung auszahlen, falls Sie beabsichtigen, bei der Pensionierung statt der Rente den Kapitalbezug zu wählen. Die Staffelung der Bezüge kann die auf diesen Kapitalleistungen fälligen Steuern beträchtlich reduzieren.

Je nach individueller Situation gibt es noch viele weitere Planungsmöglichkeiten, welche es Ihnen erlauben, die Steuerlast entsprechend zu reduzieren. Aber lassen Sie sich unbedingt kompetent beraten und lassen die Steuerersparnis nie zu Ihrer wichtigsten Leitmaxime werden. Diese sollte nur der „schöne“ Nebeneffekt eines sinnvollen Handels sein.

Wil, 3. Dezember 2013

Trefima AG / R. Meyenberger